



Handlungsempfehlungen und Leitlinien zum Kinder- und Jugendschutz des Berliner Fußball-Verbandes e. V.

A. Grundlagen

In den zurückliegenden Jahren, aber auch in jüngster Zeit, wurden immer wieder schwere Fälle von Fehlverhalten gegenüber Kindern oder Jugendlichen öffentlich, in denen u.a. Vernachlässigungen, aber auch sexueller Missbrauch Gegenstand waren. Es versteht sich von selbst, dass alle im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen, aber auch sonst verantwortliche Personen oder Institutionen dafür Sorge zu tragen haben, Gefährdungen des Kindeswohls vorzubeugen und ihnen entgegenzutreten sowie ggf. geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Dies hat im Übrigen auch der Gesetzgeber erkannt, der neben den schon bisher vorhandenen strafrechtlichen Bestimmungen in §§ 171, 180 a, 181 a, 183 bis 184 f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 und 236 StGB zahlreiche Änderungen und Neuregelungen geschaffen hat, um den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu verbessern, so z.B. durch die §§ 8 a und 72 a SGB XIII, auch durch Änderung des Bundeszentralregistergesetzes durch die Neuschaffung eines § 30 a, durch den seit dem 01. Mai 2010 auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis im Bereich der vorgenannten Strafnormierungen verlangt werden kann. Auch das Land Berlin hat per 17.12.2009 ein „Berliner Gesetz zum Schutz und Wohl des Kindes“ verabschiedet und in der Landesverfassung Artikel 13 unlängst ergänzt, wonach jedes Kind ein Recht hat „auf eine Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit auf gewaltfreie Erziehung und auf besonderen Schutz der Gemeinschaft vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung.“

Aus alledem ergibt sich für alle im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen, insbesondere aber auch für alle Verantwortlichen in Sportvereinen und -verbänden den hieraus resultierenden Schutzauftrag, wie er u.a. in § 8 a SGB XIII fixiert ist, ernst zu nehmen und umzusetzen.

Entsprechend § 72 a SGB XIII sollte daher eine Überprüfung der persönlichen Eignung aller Personen erfolgen, die im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind. Dies geschieht u.a. dadurch, dass ein nunmehr erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach §§ 30, 30a BZRG vorzulegen ist, um sicherzustellen, dass davon keine Gefährdung ausgeht, was der gebotenen Prävention dient.

Aber auch bei nachträglichen Anhaltspunkten im Hinblick auf Gefährdung des Kindeswohls durch Mitarbeiter/innen, sowie sonst Tätige (Betreuer/innen etc.) ergibt sich eine Verantwortlichkeit aller beteiligten Personen und Institutionen, die davon hinreichend Kenntnis haben, insbesondere in Fällen einer sog. Garantenpflicht.

Sofern entgegen dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung dieser pflichtwidrig nicht wahrgenommen wird und keine entsprechenden Gegenmaßnahmen ergriffen werden, kann dies sowohl in strafrechtlicher Hinsicht (u.a. Beihilfe!), aber auch in zivilrechtlicher Hinsicht Konsequenzen haben und eine Haftung auslösen, die bei Einzelnen durch die gesetzliche Neuregelung des § 31 a BGB (Haftungserleichterung) evtl. begrenzt ist, der Institution bzw. dem Verein in jedem Falle aber nicht helfen wird.

B. Empfehlungen

1.) Von allen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Jugendbereich ist zukünftig die Vorlage eines polizeilichen (erweiterten) Führungszeugnisses – zumindest bei Neuanstellung – anzufordern. Es ist sicherzustellen, dass kein Personal beschäftigt wird, welches rechtskräftig wegen einer Straftat aufgrund der §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181 a, 182 bis 184 e oder 225 StGB u.ä. verurteilt worden ist.

Für bereits bestehende Verträge besteht die Notwendigkeit nicht; dies empfiehlt sich dennoch aus rein fürsorglichen Gründen.

2.) Auch von allen ehrenamtlichen Mitarbeitern oder sonst Tätigen sollte die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden. Dies gilt insbesondere für das verantwortliche Leitungspersonal bei mehrtägigen Reisen mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen.

3.) Eine Aktualisierung oder nachträgliche Einholung des Führungszeugnisses empfiehlt sich in jedem Falle bei einem nachträglichen Verdachtsfälle.



4.) Auch im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Übungsleiter/-innen u. ä., aber auch von Ehrenamtlichen sind entsprechende Bestimmungen aufzunehmen, die die notwendige Sensibilisierung nebst struktureller Rahmenbedingungen schaffen, die die Übergriffe auf betreute junge Menschen verhindern und schlimmstenfalls schnellstmöglich aufdecken und abstellen.

5.) Sofern sich Anhaltspunkte ergeben, die darauf hindeuten, dass eine Gefährdung des sog. Kindeswohls in Betracht kommt, sollten unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung derselben ergriffen werden. Die Sorgeberechtigten der Kinder und Jugendlichen sind zu benachrichtigen und einzubinden. Sofern interne Maßnahmen nicht zur Klärung beitragen können, ist der Berliner Fußball-Verband beizuziehen, der in jedem Falle frühestmöglich über die Vorgänge zu informieren ist. In relevanten Fällen ist auch die Staatsanwaltschaft einzuschalten.

6.) Der BFV bietet ausdrücklich seine Beratung und Hilfe bei der Klärung, ggf. durch Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft, an, weist jedoch darauf hin, dass die Verantwortlichkeit im Bereich der Vereine bei diesen höchst selbst liegt. Der BFV stellt jedoch seinerseits sicher, dass bei entsprechender Kenntnis von relevanten Vorgängen er im Bereich seiner Zuständigkeit unverzüglich ein Verfahren im Rahmen seiner Sportgerichtsbarkeit einleiten wird, die geeignete Maßnahmen (wie z.B. Ausschluss, sog. schwarze Liste oder auch Entziehung der Trainerlizenz), zur Folge haben kann.

C. Hinweise

1.) Die Ausstellung des Führungszeugnisses im Sinne von §§ 30, 30 a des Bundeszentralregistergesetzes ist bei den Bürgerämtern im Land Berlin für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kostenfrei. Voraussetzung ist eine Bescheinigung des Sportvereins über die ehrenamtliche Tätigkeit und die Anforderung des Führungszeugnisses aufgrund des § 72 a Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB XIII).

2.) Der BFV weist darauf hin, dass beim BFV-Jugendtag am 24.04.2009 § 5 der BFV- Jugendordnung bereits dergestalt ergänzt wurde, dass den Vereinen empfohlen wird, sich von allen volljährigen Personen des Vereins, die mit Jugendlichen zu tun haben, ein aktuell erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Auch sollten alle im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen Mitglieder des Vereins sein, in jedem Falle aber dem BFV gemeldet werden, um insoweit im Bedarfsfalle eine Erfassung und Nachverfolgung sicherzustellen.

3.) Im Übrigen erscheint es ratsam, den betroffenen Mitarbeitern, insbesondere den Ehrenamtlichen, bei der Anforderung des Führungszeugnisses zu verdeutlichen, dass dies kein unfreundlicher Akt gegen das freiwillige Engagement ist, sondern dem gesetzlich verankerten, vorbeugenden Kinder- und Jugendschutz geschuldet ist, und darüber hinaus dem positiven Image des Vereins dient.

gez. Jürgen Pufahl (Vizepräsident Recht & Satzung)
gez. Gerd Liesegang (Vizepräsident Qualifizierung & Soziales)
gez. Andreas Kupper (Präsidialmitglied Jugend)